



**Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Sitzung
des Verwaltungsausschusses vom 11. November 2019
- Vorsitz Oberbürgermeister Mergel -**

- 39 -

Herstellung der Verkehrssicherheit und U3-Tauglichkeit
der Außenanlagen von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft
-Übernahme der Kosten-
(Drucks. 221)

Beschluss (Einstimmig):

1. Die freien Träger von Kindertageseinrichtungen in Heilbronn erhalten einmalig eine hundertprozentige Kostenübernahme für die Kosten, die im Rahmen der Herstellung der Verkehrssicherheit und U3-Tauglichkeit der Außenanlagen ihrer Kindertageseinrichtungen entstehen.
2. Die freien Träger Kreuzgrund e.V., ARKUS gGmbH, TSG 1845 Heilbronn e.V., Villa Rosa gGmbH, Kinder in Bewegung gGmbH, Evangelische Kirchengemeinde Klingenberg, Evangelische Kirchengemeinde Böckingen, Katholische Kirche Heilbronn, Stadtzwerge gGmbH und Verein für Waldorfpädagogik erhalten zur Herstellung der Verkehrssicherheit und U3-Tauglichkeit der Außenanlagen ihrer Kindertageseinrichtungen insgesamt einen Zuschuss von voraussichtlich 1.160.000 EUR.

- 40 -

Kindertageseinrichtung Neckarbogen;
Erstausstattung im Zuge des Neubaus der Einrichtung
-Außerplanmäßige Mittelbereitstellung-
(Drucks. 268)

Beschluss (einstimmig):

1. Im Teilhaushalt 51 (Jugend) bei der Auftragsgruppe 365050.200 (TEK) unter der lfd. Nr. 9 beim Sachkonto 78310000 (Erwerb immat. u. bwgl. Sachen des AV) und dem Investitionsauftrag I36505201210 (TEK Neckarbogen Erstausrüstung) werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 540.000 EUR genehmigt.
2. Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen im Teilhaushalt 51 (Jugend) bei der Profitcentergruppe PC_GR_51_3 (Förd. v. Kindern in Tageseinr./-pflege) unter der lfd. Nr. 14 (Aufwendungen für Sach- / Dienstleistungen) beim Sachkonto 42220000 (Erwerb von geringwert. Vermögensgegenständen) und der Kostenstelle 36501022 (Kita Neckarbogen T.-Fischer-Straße 50) in Höhe von 540.000 EUR.

- 41 -

Übergang der Durchführung der Schulsozialarbeit
vom Stadt- und Kreisjugendring e. V. auf die BELIJHA GmbH
(Drucks. 271)

Beschluss (einstimmig):

Die Verwaltung wird ermächtigt, mit der BELIJHA gGmbH rückwirkend ab 1. Dezember 2019 Vereinbarungen über die Durchführung und finanzielle Förderung der Schulsozialarbeit an der Gerhart-Hauptmann-Schule und der Staufenbergschule abzuschließen.

- 42 -

Kindertagesstätte Raffeltersteige
-Betriebskostenförderung-
(Drucks. 275)

Beschluss (einstimmig):

1. Die Stadtzwerge GmbH erhält für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung in der Raffeltersteige 42 die nach § 8 Absatz 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) vorgegebene Mindestförderung.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, mit dem Träger eine Vereinbarung über Betrieb und Förderung der Kindertageseinrichtung abzuschließen.

- 43 -

Zuschussgewährung an die Heilbronner Schützengilde e. V.
für den Ausbau eines Schulungsraums mit Sanitäranlagen
an die bestehende Kleinkaliberschießanlage
(Drucks. 306)

Beschluss (einstimmig):

Die Heilbronner Schützengilde e. V. erhält zum Neubau eines Schulungsraums mit Sanitäreinrichtung gemäß Ziffer 4.1 der Richtlinien zur Förderung der Sportvereine einen Zuschuss in Höhe von 40 Prozent der zuschussfähigen Kosten, jedoch maximal 42.600 EUR.

- 44 -

Zuschussgewährung an den SV Union 08 Böckingen e. V.
für den Bau einer Unterbringungsmöglichkeit für Drachenboote
(Drucks. 328)

Beschluss (einstimmig):

Der SV Union 08 Böckingen e. V. erhält für den Neubau einer Unterbringungsmöglichkeit für Drachenboote gemäß Ziffer 4.1 der Richtlinien zur Förderung der Sportvereine und unter Vorbehalt der Baufreigabe durch das städtische Planungs- und Baurechtsamt, einen Zuschuss in Höhe von 40 Prozent der zuschussfähigen Kosten, jedoch maximal 24.901,94 EUR.

- 45 -

Zuschussgewährung an die Turn- und Sportgemeinde 1845 Heilbronn e. V.
zur Dachsanierung des Gebäudes im Hofwiesenzentrum
(Drucks. 329)

Beschluss (einstimmig):

Die Turn- und Sportgemeinde 1845 e. V. erhält zur Sanierung des Daches des Sportzentrums Hofwiesen gemäß Ziffer 4.1 der Richtlinien zur Förderung der Sportvereine einen Zuschuss in Höhe von 40 Prozent der zuschussfähigen Kosten, jedoch maximal 26.917,80 EUR.